

RS OGH 1989/10/12 13Os129/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1989

Norm

StPO §47 Ab

StPO §48

Rechtssatz

Der Gläubiger ist dann als Privatbeteiligter zuzulassen, wenn er zwar über einen Exekutionstitel verfügt, aber einen höheren, durch diesen nicht gedeckten Schaden behauptet (SSt 5/28, 28/52). In einem solchen Fall hängt von der meritorischen Frage nach der Höhe des erlittenen Schadens (§§ 156, 162 StGB) die formalrechtliche Frage ab, ob der Adhärenz über den exekutionsfähigen Anspruch hinaus geschädigt wurde und daher überhaupt berechtigt war, als Privatbeteiligter einzuschreiten; beide Fragen können in der Regel erst im Urteil beantwortet werden (vgl nochmals SSt 5/28, 28/52 - hier mit Beziehung auf die mögliche Nachpfändung eines gemäß § 331 EO gepfändeten Geschäftsanteils einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

Entscheidungstexte

- 13 Os 129/89
Entscheidungstext OGH 12.10.1989 13 Os 129/89
Veröff: SSt 60/69

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0096835

Dokumentnummer

JJR_19891012_OGH0002_0130OS00129_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at